

Gesetz, betreffend die Verleihung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an die „Bischöfliche Methodistenkirche im Staate Bremen“.

Anlage

Vom.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgererschaft beschlossene Gesetz.

§ 1.

Der „Bischöflichen Methodistenkirche im Staate Bremen“ werden auf Grund des Artikels 137 Abs. 5 Satz 2 der Reichsverfassung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes gewährt.

§ 2.

Die Mitglieder der über die Angelegenheiten der Kirche und ihrer Gemeinden beschließenden Organe müssen Reichsdeutsche sein.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Senats.

§ 3.

Jede Änderung der Verfassung der „Bischöflichen Methodistenkirche im Staate Bremen“ und ihrer religiösen Grundlage ist dem Senat mitzuteilen.

Auf Verlangen des Senats ist ihm auch über andere wesentliche Verhältnisse der Bischöflichen Methodistenkirche, insbesondere über die Zahl der Gemeinden und Mitglieder, über die Zusammenlegung der Verwaltungsorgane der Kirche und ihrer Gemeinden und über die Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

§ 4.

Wenn die gesetzlichen Vorschriften von der „Bischöflichen Methodistenkirche im Staate Bremen“ verletzt werden, wenn andere als die in der Verfassung bestimmten Zwecke verfolgt werden, oder wenn eine der Voraussetzungen, unter denen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes gewährt sind, fortfällt, können der „Bischöflichen Methodistenkirche im Staate Bremen“ die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes wieder entzogen werden.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in diesem Falle nach den in streitigen Verwaltungssachen geltenden Vorschriften.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats Bremen, den.

Mitteilung des Senats

vom 5. Juni 1925.

1. Antrag: Notstandsarbeiter.

Zu dem Beschluß der Bürgererschaft vom 15. Mai 1925 (Verhölgn. S. 141), wonach die Senatskommission für das Arbeitsamt als zuständige Stelle ersucht worden ist, die Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 sofort in Kraft treten zu lassen, teilt der Senat mit, daß die genannten Bestimmungen nach § 33 mit dem 1. Mai 1925 in Kraft getreten sind.

Für die Notstandsarbeiten, die am 30. April 1925 gefördert wurden, sind die neuen Bestimmungen zum 1. Juni 1925 in Kraft gesetzt worden.

2. Beschaffung zweier Elektrokarren für den Weserbahnhof.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den anliegenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit Erklärung seiner Zustimmung zugehen und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat Bedenken nicht erhoben.

Anlage.

Bericht.

Auf dem Weserbahnhof sind seit längerer Zeit Versuche mit Elektrokarren angestellt worden, die ergeben haben, daß diese Karren für den dortigen Betrieb mit großem Vorteil verwendet werden können, weil damit eine erhebliche Beschleunigung des Ladegeschäftes unter gleichzeitiger Personalsparnis zu erzielen ist. Es kommt zunächst die Beschaffung zweier Karren in Frage, und zwar die eines gewöhnlichen Elektrokarens, der etwa 3600 M kostet und die eines sogenannten Hubkarrens, der etwa 6400 M kostet. Der Hubkarren hat besondere Vorteile, wenn es sich um den Transport von kleineren Kisten, Säcken usw. handelt. Bei ihm wird nicht die zum Heben und Senken eingerichtete Wagenplattform unmittelbar beladen, sondern die Ware wird auf besondere Ladeplattformen gelegt, die dann von dem Karren mitgenommen werden, indem er mit gesenkter Plattform darunter fährt und sie dann anhebt. Der Karren braucht dabei nicht auf das Beladen und Entladen zu warten und kann daher bedeutend besser ausgenutzt werden.

Außer den beiden Wagen sind 10 Ladeplattformen und eine Einrichtung zum Laden der Batterien zu beschaffen, die etwa 1000 M kosten werden, so daß sich die Gesamtkosten einschließlich 6 % Verwaltungskosten auf 11600 M belaufen werden.

Die unterzeichnete Deputation beantragt:

die Beschaffung von zwei Elektrokarren nebst Zubehör für den Weserbahnhof zu genehmigen und dafür einen Betrag von 11600 M auf den außerordentlichen Haushalt IV, Häfen und Eisenbahnen a in der Stadt, Ziffer 3 Anlagen an der Weser zu bewilligen.

Bremen, den 3 Juni 1925.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Apelt.

(gez.) Ulrich.

3. Gesetz, betreffend die Besteuerung der Wanderlager.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den anliegenden Bericht nebst Gesetzentwurf zur Beschlußfassung zugehen.

Anlage.

Bericht.

Die Steuersätze für die Besteuerung der Wanderlager sind zuletzt durch Gesetz vom 30. März 1923 (Gesetzbl. S. 164) geändert. Inzwischen ist Preußen mit einer weiteren Erhöhung der Wanderlagersteuer vorangegangen. Es erscheint wünschenswert, daß Bremen sich wie bisher den in Preußen geltenden Steuersätzen anpaßt, um zu verhüten, daß die Wanderlager mit Rücksicht auf die niedrigen Steuersätze Bremen häufiger aufsuchen. Es wird daher vorgeschlagen, die nachstehenden Steuersätze zu beschließen, die dem Vorgehen Preußens entsprechend fast durchweg verdoppelt sind.

Danach wird beantragt, dem anliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bremen, den 28. Mai 1925.

Die Steuerdeputation.

(gez.) M. Donandt.

(gez.) Rob. Vorchers.

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 21. Mai 1921,
betreffend die Besteuerung der Wanderlager.

Anlage.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I.

Das in der Überschrift genannte Gesetz (Gesetzbl. S. 168) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1923 (Gesetzbl. S. 164) wird wie folgt geändert:

1) Die Steuersätze gemäß § 4 Absatz 1 betragen für:

I. Steingut, Porzellan, Emaillewaren, Wirtschaftsgegenstände	20 Reichsmark
II. Web-, Wirk- und Strickwaren, konfektionierte Wäsche	40 "
III. Tuche, Buckstins und Konfektion	60 "
IV. Teppiche und Pelzwaren	60 "
V. Sonstige Waren	30 "

2) In § 4 Absatz 2 werden die Worte „6000 M“ durch die Worte „10“ Reichsmark ersetzt.

3) In § 6 Absatz 1 werden die Worte „bis zu 100 000 M“ durch die Worte „bis zu 200 Reichsmark“ ersetzt.

4) In § 7 Absatz 2 werden die Worte „bis zu 3000 M“ durch die Worte „bis zu 10 Reichsmark“ ersetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Mitteilung des Senats

vom 9. Juni 1925.

Fahrpreise für Schüler- und Jugendwanderungen.

Gemäß dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 17. April 1925 (Verhdlg. S. 90) hat sich der Senat an den Reichsverkehrsminister gewandt und ihm die schweren Bedenken, die gegen die Erhöhung der Fahrpreise für Schüler- und Jugendwanderungen sprechen, dargelegt. Der Reichsverkehrsminister hat darauf an den Senat ein Schreiben vom 30. Mai 1925 gerichtet, in dem er die Gründe der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft für die Einschränkung der Tarifvergünstigung darlegt und mitteilt, daß zur Zeit über diese Frage Verhandlungen mit den beteiligten Ministerien schwebten.